

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein protestantische Kirche Weisenheim am Berg“.
2. Er hat seinen Sitz in Weisenheim am Berg.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.¹

§ 2 - Zweck

1. Der Förderverein verfolgt das Ziel, Mittel zu beschaffen, um die protestantische Kirchengemeinde Weisenheim am Berg bei der Renovierung, Restaurierung und Erhaltung der protestantischen Kirche Weisenheim am Berg so wie ihrer Einrichtungen (z.B. Orgel) und Außenanlagen finanziell zu unterstützen. Spenden können zweckgebunden zugewendet werden.

Von dem Vereinszweck umfasst sein soll insbesondere die Erhaltung der historischen Wandmalereien sowie die Freilegung des in der protestantischen Kirche Weisenheim am Berg befindlichen Christophorus-Bildes.

2. Die Durchführung der Maßnahmen ist ausschließlich Aufgabe der protestantischen Kirchengemeinde Weisenheim am Berg.

Allein das Presbyterium der protestantischen Kirchengemeinde Weisenheim am Berg entscheidet, ob und welche Maßnahmen durchgeführt werden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck zu fördern bereit ist und sich verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitrag zu leisten.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

2. Der Austritt eines Mitglieds kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens 2 Monate vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende oder Ausschluss wegen

¹ Der Verein wurde am 21.11.2008 unter Nr. 60346 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rh. eingetragen

groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit.

Macht das Mitglied von seinem Recht auf Widerspruch keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, gilt die Mitgliedschaft mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses als beendet.

§ 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 - Mittel des Vereins

- 1. Die für die Vereinsaufgaben (§ 2) erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.*
- 2. Über die Mindesthöhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten.*
- 3. Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Spenden werden nicht zurückerstattet.*

§ 6 - Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt. Die Einladung der Mitglieder und die Leitung der Versammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ihre Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Die Einladung ergeht schriftlich oder durch Bekanntmachung in den Mitteilungsblättern der evangelischen Kirchengemeinde und im Amtsblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim.*
- 2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich mindestens Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Aussprachen ergeben, sie ist von der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokollführerin oder den Protokollführer bestellt die Mitgliederversammlung. Eine weitergehende Beurkundung von Beschlüssen findet nicht statt.*
- 3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:*
 - Die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin oder Stellvertreters,*
 - die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes,*
 - die Wahl der Kassenprüfer,*
 - die Entgegennahme des jährlichen Berichtes über die Geschäftsführung,*
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,*

- die Entlastung des Vorstandes,
- die Zustimmung zu Grundstückserwerb und – veräußerung,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- der Beschluss über den Mindestbeitrag

4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald 5 Mitglieder des Vereins anwesend sind.

5. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes und die Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer/ihrer Stellvertreter/in und bis zu weiteren 11 Mitgliedern.

2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder ergänzt sich der Vorstand selbst. Die Berufung bedarf der Bestätigung auf der nächstfolgenden Tagung der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn die Hälfte seiner Mitglieder mit der Bezeichnung des Gegenstandes, der beraten werden soll, die Sitzung verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter einberuft und leitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter. Bei Beschlussunfähigkeit beruft die oder der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter innerhalb eines Monats erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Ausnahmsweise kann in geeigneten Fällen die Beschlussfassung des Vorstands auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht.

6. Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu beschließen, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Aus seiner Mitte wählt er eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Rechnerin oder einen Rechner.

7. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus deren Wortlaut die

gefassten Beschlüsse hervorgehen. Sie ist von der jeweiligen Protokollführerin oder dem jeweiligen Protokollführer und von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die jeweilige Protokollführerin oder der jeweilige Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung vom Vorstand gewählt.

8. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

9. Der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde ist aufgrund seines Amtes, ohne dass es einer Wahl bedarf, Mitglied des Vorstandes.

§ 9 - Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter im Sinne von § 26 BGB vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken zum Gegenstand haben, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 10 - Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitgliedern, denen Auslagen infolge der Ausführung von Beschlüssen der Organe entstehen, können die Kosten ersetzt werden.

§ 11 - Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks geht sein gesamtes Vermögen auf die Protestantische Kirchengemeinde Weisenheim am Berg über und ist von dieser ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 20.08.2008 als Beschluss der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) errichtet und tritt ab diesem Tag, vorbehaltlich der Anerkennung durch das Amtsgericht Ludwigshafen und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Neustadt in Kraft².

Weisenheim am Berg, den 20.08.2008

² Der Verein wurde am 22.10.2008 vom Finanzamt Neustadt/Wstr. als gemeinnützig anerkannt.